



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 03.06.2022

Zusätzliche Publikationen: KABLU 04.06.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.06.2027

Meldungsnummer: KK04-0000026995

Publizierende Stelle

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar SYSTEMBAU Schweiz AG in Liquidation

Schuldner:

SYSTEMBAU Schweiz AG in Liquidation

CHE-343.085.590

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6285 Hitzkirch

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Im Konkursverfahren der SYSTEMBAU Schweiz AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 23.06.2022 KP schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 23.06.2022 KP gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 16.06.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 06.06.2022

Auflagestelle:

Konkursamt Hochdorf,
Arsenalstrasse 43,
6010 Kriens

Kontaktstelle für Beschwerden:

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen:

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf einen Prozesseintritt (Passivprozess). Den Gläubigern wird beantragt, die Konkursmasse solle den Prozess nicht weiter führen; gleichzeitig wird den Gläubigern das Prozessführungsrecht zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG angeboten. Stillschweigen innert Frist von 20 Tagen gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.